Folkwang
Universität der Künste

NR. 115| 27.06.2012

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

## Fachprüfungsordnung für das Studienfach Musik im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Musiktheorie an der Folkwang Universität der Künste

Vom 13.06.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG -) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

**Inhaltsübersicht:**

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
§ 3 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
§ 4 Lehrveranstaltungen, Mentoring
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen
§ 7 Prüfungsleistungen; Bildung der Modulnoten
§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistung
§ 10 Bildung der Gesamtnote
§ 11 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit
§12 Bachelor-Arbeit
§ 13 Studierende in besonderen Situationen
§ 14 In Kraft treten

**Anhang**: Studienplan, Tabelle mit Qualifikationszielen der Module

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und den Prüfungen im Studienfach Musik im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Musiktheorie an der Folkwang Universität der Künste.

## § 2

## Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums ist die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 41 Abs. 1 KunstHG.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren, durch das vor Beginn des Studium die Studierfähigkeit festgestellt wird (Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen fachlichen Eignung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang Musik mit Lehramtsoption Gymnasium/Gesamtschule der Folkwang Universität der Künste vom 13.06.2012) ,
- für ausländische Bewerberinnen oder Bewerber zusätzlich die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift gem. der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste.

## § 3

## Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module

(1) Im Bachelor-Studium werden in den musikalisch-künstlerischen Studien eigene künstlerische Erfahrungen und Kompetenzen erworben. Sie bilden die Grundlage für eine Thematisierung von Musik im Unterricht, die anschauliche bzw. fassliche, vielfältige fachspezifische Weisen der Auseinandersetzung nutzt. Dies gilt sowohl für den Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen als auch für das Unterrichten an Musikschulen bzw. als selbstständige Musikerzieherin oder als selbstständiger Musikerzieher. Das Studium schafft hauptsächlich die künstlerischen Voraussetzungen für die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben im Unterrichtsfach Musik in den Schulformen Gymnasium und Gesamtschule sowie beim Unterrichten musiktheoretischer Fächer und im Instrumental- bzw. Gesangsunterricht im Elementarbereich. Musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien haben einen geringeren Stellenwert im Bachelor-Studium. Die Lehrveranstaltungen in

Musikwissenschaft und Musikpädagogik / Musikdidaktik haben im Bachelor-Studium einführenden Charakter und sind in der Perspektive (mit Blick auf das Master-Studium) darauf gerichtet, Kompetenzen zu entwickeln, die notwendig sind, um Musikunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen wissenschaftsorientiert und –propädeutisch sowie Unterricht in Musiktheorie (Gehörbildung, Tonsatz, Analyse, Instrumentation etc.) und Instrumental- bzw. Gesangsunterricht kompetent, informiert, anspruchsvoll und lerngruppengerecht zu erteilen. Neben dem Bezug zu den Berufsfeldern Schule und Musikschule qualifiziert das Bachelor-Studium für weitere musikpädagogische Arbeitsfelder wie die musikalische Erwachsenenbildung, freie und institutionelle Kultur- oder Medienarbeit.

(2) Dem Studienprogramm liegt ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Dies fordert von allen Studierenden die Bereitschaft, sich einerseits mit der Vielfalt musikkultureller Phänomene auseinander zu setzen und sich andererseits auf Grundlage des Studienangebots ein individuelles Qualifikationsprofil zu erarbeiten.

(3) Das Studium nutzt Möglichkeiten der Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Eine angemessene Qualifizierung für die genannten Professionen kann nur durch eine kontinuierliche Vernetzung dieser Bereiche geschehen, nämlich durch die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen auf Grundlage professionsspezifischer Kompetenzen, durch Module, die verschiedene Studienbereiche verbinden, sowie durch ein in das Studienprogramm integriertes Beratungsangebot für die Studierenden. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet das Studium einen gewichtigen Beitrag zur musikalischen sowie zur allgemeinen Bildung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen entwickelt. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für die differenzierte Wahrnehmung und Mitgestaltung des zukünftigen Arbeitsfelds. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen anlegen und für dieses Lernen motivieren.

(4) Eine Auflistung der Studienmodule mit Angaben über (Kompetenz-)Ziele und Prüfungsformen sowie ein Studienplan sind als Anlagen beigefügt. Das Studium umfasst Module, die dem Bereich Lehramt Musik zuzuordnen sind, und Bereiche, die dem Schwerpunkt Musiktheorie zuzuordnen sind. Etwaige Änderungen und Anpassungen des Modulhandbuchs berühren diese Prüfungsordnung nicht.

(5) Als „zweites künstlerisches Hauptfach" können Gesang oder jedes an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandene Tasteninstrument, Melodieinstrument und Akkordinstrument gewählt werden.

Falls als zweites künstlerisches Fach Gesang oder Klavier gewählt wird, gelten folgende Sonderbestimmungen, die daraus erwachsen, dass dieses Fach in den Belegungsmöglichkeiten Gesang und Klavier auch als Pflichtfach im

Studienverlaufsplan erscheint und diese Pflichtbelegung im Falle der entsprechenden Wahl ersetzt werden muss.

Das bedeutet bei folgender Wahl des „zweiten künstlerischen Faches":
– Klavier: In diesem Fall ist (wie im Studienplan angegeben) zusätzlich Klavier (Blattspiel, Improvisation, Liedbegleitung = BIL) und Generalbass-/Partiturspiel mit 6 Kreditpunkten zu studieren;
– Gesang: In diesem Fall sind neben dem Pflichtfach Klavier (wie im Studienplan angegeben) weitere Fächer mit 6 Kreditpunkten zu studieren, die allen drei Studienbereichen entstammen können; dabei ist Stimmbildung und Stimmphysiologie mit mind. 1 Kreditpunkt zu belegen.

## § 4

## Lehrveranstaltungen, Mentoring

(1) Es gibt die folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen: Vorlesung, Übung, Seminar, Kolloquium, Praktikum, Einzelunterricht, Gruppenunterricht.

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in der Anfertigung des Protokolls einer Seminarsitzung, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eigenen sich u. a. zur Veranschaulichung der beruflichen Relevanz der Studieninhalte. In den Lehramtsstudiengängen fungiert dieser Berufsbezug als eine (wenn auch nicht als einzige) zentrale Sinndimension des gesamten Studiums. Praktika sind als Eignungspraktikum vor Beginn des Studiums, als Orientierungspraktikum und als Berufsfeldpraktikum (vgl. LABG § 12, Absätze 1, 2 und 4 und LZV § 7) organisiert. Das Eignungspraktikum von insgesamt 20 Tagen wird möglichst schon vor Studienbeginn an einer Schule absolviert. Die eigene Schule darf nicht Praktikumsort sein. Das Orientierungspraktikum findet im 3./4. Bachelor-Semester statt. Es umfasst insgesamt 80 Stunden (vier Wochen) an einer Schule der studierten Schulform; es wird durch die Bildungswissenschaften vorbereitet. Das Berufsfeldpraktikum im 4./5. Bachelor-Semester umfasst ebenfalls 80 Stunden (vier Wochen) und kann nicht nur an Schulen, sondern auch in bildungsorientierten Einrichtungen absolviert werden (z.B.

Weiterbildungseinrichtungen, Beratungsstellen, Museen u.v.m.). Zusätzlich wird im 3. Semester ein Hospitationspraktikum an einer Musikschule absolviert.

Der Einzelunterricht bietet die Möglichkeit der individuellen künstlerischen Profilierung und die Reduktion der Kontingenz von Bedeutungszuweisungen auf der Ebene der Interpretantin oder des Interpretanten.

Der Gruppenunterricht bietet Studierenden Austauschmöglichkeiten, kollegiale Supervision sowie die Möglichkeit der Vervielfältigung von Bedeutungszuweisungen in Interaktionen.

(2) Das Mentoring-Programm besteht an der Folkwang Universität der Künste aus folgenden Einrichtungen und Maßnahmen:
– zentrale Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten durch das Prüfungsamt der Fachbereiche 1 und 2 der Folkwang Universität der Künste,
– Sprechstunden der Dekanin oder des Dekans,
– Sprechstunden der Studiengangsbeauftragten oder des Studiengangsbeauftragten,
– Sprechstunden der Modulbeauftragten,
– regelmäßig stattfindende Informationsveranstaltungen, zu denen die Studiengangsbeauftragte oder der Studiengangsbeauftragte einlädt.

(3) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, stehen die hauptamtlich Lehrenden der Fächer Musikpädagogik und Musikwissenschaft des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste zur Verfügung.

(4) Für die Beratung in Fragen der Studienorganisation innerhalb des Studiums ist das Prüfungsamt des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste sowie die Studiengangsbeauftragte oder der Studiengangsbeauftragte zuständig.

(5) Für die fachspezifische Studienberatung stehen die Dozentinnen und Dozenten innerhalb der jeweiligen Fachgruppen zur Verfügung.

(6) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden bietet das „International Office" der Folkwang Universität der Künste Beratungen an.

(7) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Folkwang Universität der Künste entnommen werden.

## § 5

## Prüfungsausschuss

Abweichend von § 12 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen ist der Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste zuständig. Seinem Prüfungsausschuss gehören an:

(1) 4 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
(2) 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
(3) 1 Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
(4) 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

## § 6

## Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Um die Voraussetzungen für eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um ein angemessenes künstlerisches Niveau unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

(2) Abweichend von § 17 Abs. 1 bis Abs. 4 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen ist die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende Teilmodule spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende Teilmodule bis zum 15.06.. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung beim Prüfungsamt statt, bei anderen Prüfungstypen beim Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfung werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(3) Abweichend von § 17 Abs. 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen erfolgt der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt. Der Rücktritt ist zu begründen.

## § 7

## Prüfungsleistungen; Bildung der Modulnoten

(1) Zusätzlich zu den in § 16 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen existiert folgende Prüfungsform: Praktische Prüfung.

(2) Sämtliche Prüfungsleistungen sind dem Studienplan im Anhang zu entnehmen.

(3) In einigen Modulen sind Studienleistungen als Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten vorgesehen. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(4) Die Bildung der Modulnoten erfolgt unter Einbeziehung der Leistungspunkte gemäß der Zeile 7 „Benotung" der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## § 8

## Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Notenwerte um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierteren Bewertung der einzelnen Prüfungen gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend" oder mit „bestanden" bewertet worden sein.

(3) Teilmodulnoten lauten

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Berechnung der Noten werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen bis auf die erste ohne Rundung gestrichen.

(4) Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer werden die Bachelorarbeit gemäß § 9 sowie solche Prüfungsleistungen bewertet, deren Nichtbestehen das Studium endgültig beendet. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von

Prüfungsleistungen kann entsprechend § 55 Abs 5 Satz 1 KunstHG eine Versicherung an Eides statt verlangt und abgenommen werden.

(5) Die Note von Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern abgenommen werden, wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend", wird vom Fachprüfungsausschuss im Falle schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend" oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person wird eine angemessene Frist für die Bewertung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses festgelegt.

(6) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt geben.

(7) Praktika werden nicht benotet.

(8) Das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte ist Bestandteil der Studienbereichsnote für die Bildungswissenschaften, welche schwerpunktmäßig an der Universität Duisburg-Essen studiert werden.

## § 9

## Wiederholung von Prüfungsleistung

Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen. In studienorganisatorisch problematischen Fällen (bspw. eines zu wiederholenden künstlerischen Einzelunterrichts) muss der Prüfungsausschuss unter Anhörung der Studierenden oder des Studierenden entscheiden.

## § 10

## Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus
- den Fachnoten in den Studienfächern einschließlich Bildungswissenschaften und

- der Note für das Modul DaZ und
- der Note für die Bachelor-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird abweichend von der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

A „Bestanden" – die besten 10%

B „Bestanden" – die nächsten 25%

C „Bestanden" – die nächsten 30%

D „Bestanden" – die nächsten 25%

E „Bestanden" – die nächsten 10%

FX „Nicht bestanden" – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden" – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 31 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

## § 11

## Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
– der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen;
– eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
– eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung oder Diplomprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer

anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Rücktritt von der Bachelor-Arbeit ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zur Bachelorarbeit möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

## §12

## Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann in Musiktheorie, Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik angefertigt werden.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Kreditpunkte vorgegebenen Zeit ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(3) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit soll 50 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses auch von anderen nach § 57 Abs.1 KunstHG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Fachprüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellerin oder den Themensteller und das Thema der Bachelorarbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung der gewünschten Themenstellerin oder des gewünschten Themenstellers bzw. Themas.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut anzufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht."

(7) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

## § 13

## Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen § 17 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerte ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der

Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 14

## In Kraft treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat 2 vom 13.06.2012.

Essen, den 13.06.2012
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert

**Anhang:** Studienplan, Tabelle mit Qualifikationszielen der Module

Sigle | Modulname
Wintersemester | Sommersemester

Einzelunterricht | Seminar
Gruppenunterricht | Vorlesung + Übung

[...]WP Wahlpflichtveranstaltung; Veranstaltungen ohne dieses Kennzeichen sind Pflichtveranstaltungen.

Studienplan **Lehramt GyGe B.A.**
Schwerpunkt **Musiktheorie**

Folkwang Universität der Künste

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|---|---|---|---|---|

## I.1 Künstlerisches Kernmodul 1 — 8 LP

| | | |
|---|---|---|
| a) Gesang | 3 x 0,75 SWS | 3 LP |
| b) BILL | 3 x 0,75 SWS | 3 LP |
| c) Rhythmisches Training | 2 x 1 SWS | 2 LP |

(1) PP: Kombiniertes Vorsingen und Vorspiel und Liedbegleitung (25 Min.)

## I.2 Künstlerisches Kernmodul 2 — 6 LP

| | | |
|---|---|---|
| a) Gesang | 3 x 0,75 SWS | 3 LP |
| b) BILL | 3 x 0,75 SWS | 3 LP |

(1) PP: Kombiniertes Vorsingen und Vorspiel und Liedbegleitung (40 Min.)

## II.1 Dirigieren 1 — 4 LP

| | | |
|---|---|---|
| a) Stimmbildung/Kinderchorleitung | 2 x 0,5 SWS | 1 LP |
| b) Dirigiertechnik/(Proben-)methodik 1 | 2 x 0,5 SWS | 1 LP |
| c) Übungsensemble 1 | 2 x 2 SWS | 2 LP |

- keine Prüfungsleistungen -

## II.2 Dirigieren 2 — 5 LP

| | | |
|---|---|---|
| a) Dirigiertechnik/(Proben-)methodik 2 | 2 x 0,5 SWS | 1 LP |
| b) Übungsensemble 2 | 2 x 2 SWS | 2 LP |
| c) Chorsingen 1 | 2 x 2 SWS | 2 LP |

(1) PP: Chorprobe (20 Min.)

## II.3 Dirigieren 3 / Neue Medien — 8 LP

| | | |
|---|---|---|
| a) Orchesterleitung *oder* Big-Band-Leitung | 2 x 1 SWS | 2 LP |
| b) Chorsingen 2 | 1 x 2 SWS | 1 LP |
| c) Komponieren für die berufliche Praxis | 1 x 1 SWS<br>1 x 2 SWS | 5 LP |

(1) Orchester- *oder* Big-Band-Probe (20 Min.); (2) Mediale Präsentation von Eigenkompositionen (10-20 Min.)

## III.1 Musikalische Bildung unter kulturwissenschaftlichen Aspekten 1 — 6 LP

| | | |
|---|---|---|
| a) Grundlagen der Musikgeschichte | 2 x 2 SWS | 4 LP |
| b) Einführung in musikpädagogisches Denken | 1 x 2 SWS | 2 LP |

(1) Klausur (120 Min.)

## III.2 Musikalische Bildung unter kulturwissenschaftlichen Aspekten 2 — 9 LP

| | | |
|---|---|---|
| a) Literatur-/Interpretationskunde | 2 x 1 SWS | 2 LP |
| b) Einführung in die Systematische Musikwissenschaft | 1 x 2 SWS | 2 LP |
| c) Diagnose und Förderung (Unterrichtsevaluation) | 1 x 2 SWS | 3 LP |
| d) Musikwissenschaft VertiefungWP | 1 x 2 SWS | 2 LP |

(1) Schriftliche Hausarbeit (8-10 S.) zu einem Teilaspekt von c); (2) Schriftliche Hausarbeit zu einem Teilaspekt der Teilmodule a), b), d)

## VII.1 Optionalbereich I — 6 LP

- siehe Vorlesungsverzeichnis -

## VII.2 Optionalbereich II — 2 LP

- siehe Vorlesungsverzeichnis -

## IV.1 Zentrale künstlerische Fächer I — 22 LP

| | | |
|---|---|---|
| a) Zentrales künstlerisches Fach Musiktheorie I | 3 x 1 SWS | 12 LP |
| b) Zweites künstlerisches Hauptfach I | 3 x 1 SWS | 10 LP |

(1) Mündliche Prüfung (30 Min.) zu a); (2) Prüfungsvorspiel (20 Min.) zu b)

## IV.2 Zentrale künstlerische Fächer II — 22 LP

| | | |
|---|---|---|
| a) Zentrales künstlerisches Fach Musiktheorie II | 3 x 1 SWS | 12 LP |
| b) Zweites künstlerisches Hauptfach II | 3 x 1 SWS | 10 LP |

(1) Mündliche Prüfung (30 Min.) zu a); (2) Prüfungsvorspiel (30 Min.) zu b)

## V.1 Pädagogik/Didaktik I — 4 LP

| | | |
|---|---|---|
| a) Allgemeine Didaktik | 2 x 2 SWS | 3 LP |
| b) Sprechen | 1 x 2 SWS | 1 LP |

(1) Klausur zu a)

## V.2 Pädagogik/Didaktik II — 7 LP

| | | |
|---|---|---|
| a) Hospitationspraktikum (Musikschule) | 1 x 4 SWS | 2 LP |
| b) Fachdidaktik 2. künstler. Hauptfach I | 2 x 1 SWS | 3 LP |
| c) Unterrichtsdurchführung 2. künstler. Hauptfach I | 2 x 1 SWS | 2 LP |

(1) Protokoll zu a); (2) Hausarbeit/Referat zu b); (3) Lehrprobe zu c)

## V.3 Pädagogik/Didaktik III — 5 LP

| | | |
|---|---|---|
| a) Didaktik der Musiktheorie I | 2 x 1 SWS | 3 LP |
| b) Unterrichtsdurchführung Musiktheorie I | 2 x 1 SWS | 2 LP |

(1) Hausarbeit/Referat; (2) Lehrprobe

## VI.1 Musiktheorie I — 6 LP

| | | |
|---|---|---|
| a) Gehörbildung I | 2 x 1 SWS | 2 LP |
| b) Grundlagen der Musiktheorie | 2 x 2 SWS | 4 LP |

(1) Klausur; (2) ggf. mündl. bzw. klavierpraktische Prüfung (10 Min.)

## VI.2 Musiktheorie II — 6 LP

| | | |
|---|---|---|
| a) Gehörbildung II | 2 x 1 SWS | 2 LP |
| b) Tonsatz | 2 x 2 SWS | 4 LP |

(1) Test zu a); (2) Mappe zu b)

## VI.3 Musiktheorie III — 10 LP

| | | |
|---|---|---|
| a) Gehörbildung III | 2 x 1 SWS | 2 LP |
| b) Analyse | 2 x 2 SWS | 6 LP |
| c) Improvisation | 2 x 1 SWS | 2 LP |

(1) Klausur, ggf. mündliche Prüfung oder Hausarbeit zu a); (2) Hausarbeit (ca. 15 S. Text + Anhänge) zu b)

## IV Berufsfeldpraktikum — 6 LP

| | | |
|---|---|---|
| a) Begleitveranstaltung | 1 x 2 SWS | 3 LP |
| b) Praxisaufenthalt | | 3 LP |

- keine Prüfungsleistungen -

**Bachelorarbeit**

Schriftliche Abschlussarbeit in *Musik als Unterrichtsfach*, Schwerpunkt *Musiktheorie* oder *Bildungswissenschaften*

Version 1a - StP GyGe_MTH BA_2013-04-09ü_2012-06- 13.vsd

Studienfach Musik mit Schwerpunkt Musiktheorie im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste
Kompetenzbeschreibungen der Module

| Nr. | Modulname | Kompetenzbeschreibung |
|---|---|---|
| I.1 | Künstlerisches Kernmodul 1 | Die Studierenden verfügen über eine gesunde, natürliche Singstimme.<br>Die Studierenden sind zu rhythmisch fließendem und klanglich sensiblem Auswendigspiel von Liedbegleitungen und Literatur bei gesunder Körpersprache in der Lage.<br>Die Studierenden verfügen über ein Repertoire an Rhythmus-Basisübungen und besitzen die Kompetenz für Warm-Ups. Sie verfügen über eine gesunde und entspannte Körpersprache. |
| I.2 | Künstlerisches Kernmodul 2 | Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 im Bereich Gesang in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.<br>Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 im Bereich Klavier in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden. |
| II.1 | Dirigieren 1 | Die Studierenden sind in der Lage eine Chorgruppe sinnvoll einzusingen und verfügen über stimmphysiologische Kenntnisse. Die Studierenden können die Einstudierung von ein- bis dreistimmigen Liedern, Kanons sowie die gestische Singleitung mit Kindern und Jugendlichen leisten.<br>Die Studierenden sind in der Lage, gemischte Chöre stimmbildnerisch und probenmethodisch zu betreuen und das entsprechende Repertoire probenmethodisch und dirigiertechnisch anzuleiten.<br>Die Studierenden sind in der Lage Chorwerke zu singen und praktisch zu erarbeiten. Außerdem verfügen sie über eine differenzierte Dirigiertechnik und die Kenntnis von probenpraktischem Klavierspiel. Probenmethodik und die Thematisierung von aufführungspraktische Aspekte unterstützen diese Kompetenzen. |
| II.2 | Dirigieren 2 | Die Studierenden sind in der Lage, in einem vertiefenden Umfang gemischte Chöre stimmbildnerisch und probenmethodisch zu betreuen und das entsprechende Repertoire probenmethodisch und dirigiertechnisch anzuleiten.<br>Die Studierenden sind in der Lage in einem vertiefenden Umfang Chorwerke zu singen und praktisch zu erarbeiten. Außerdem verfügen sie über eine differenzierte Dirigiertechnik und die Kenntnis von probenpraktischem Klavierspiel. Probenmethodik und die Thematisierung von aufführungspraktische Aspekte unterstützen diese Kompetenzen.<br>Die Studierenden sind in der Lage, in einem chorisch besetzen Ensemble singend unterschiedliche Chorwerke intonatorisch, stimmtechnisch sowie stilistisch sicher darzustellen. Hörfähigkeit, Stimmtechnik, unterschiedliches Chorrepertoire und epochenspezifische Stilistik werden sicher beherrscht. |

| | | |
|---|---|---|
| II.3 | Dirigieren 3/Neue Medien | Die Studierenden sind in der Lage zu theoretischer und praktischer Erarbeitung von Ensemble- und Orchesterwerken und zur Ausdifferenzierung des dirigentischen Ausdrucks- und Bewegungsvermögens. Sie kennen eine Auswahl an gruppenspezifischer Literatur. Sie verfügen über kommunikative Kompetenz vor kleinen und größeren Gruppen und machen erste Erfahrungen in „Leitungspositionen“.<br>Aufbauend auf Modul „Dirigieren 2“ sind die Studierenden in der Lage, in einem vertiefenden Umfang in einem chorisch besetzen Ensemble singend unterschiedliche Chorwerke intonatorisch, stimmtechnisch sowie stilistisch sicher darzustellen. Hörfähigkeit, Stimmtechnik, unterschiedliches Chorrepertoire und epochenspezifische Stilistik werden sicher beherrscht.<br>Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zur Erstellung eigener Arrangements und Musikstücke unterschiedlicher Genres und Besetzungen. |
| III.1 | Musikalische Bildung unter kulturwissenschaftlichen Aspekten 1 | Die Studierenden sind in der Lage, vielfältige musikalische Phänomene historisch sowie unter dem Blickwinkel von Theorien des Musiklernens und -lehrens einzuordnen und auf Perspektiven ihrer musikunterrichtlichen Thematisierung hin zu durchdenken. Sie erfassen dabei die Standortbezogenheit der Auseinandersetzung mit Musik als Chance für eine permanente Erweiterung eines musikbezogenen Weltbildes (Bildung als Prozess, lebenslanges Lernen). Sie sind im Stande, die historische und kulturelle Bedingtheit von Musik unter Gesichtspunkten der Multi-, Inter- und Transkulturalität zu reflektieren. |
| III.2 | Musikalische Bildung unter kulturwissenschaftlichen Aspekten 2 | Die Studierenden sind in der Lage, kulturwissenschaftliche Methoden bezogen auf ausgewählte musikalische Phänomene erkenntnisorientiert einzusetzen und deren didaktische Relevanz unter besonderer Berücksichtigung von Lerngruppenbinnendifferenzierung sowie differenzierter Beurteilung aufzuweisen. Umgekehrt erweitern sie ihre Kompetenzen zur Einordnung vielfältiger Erscheinungsformen von Musik durch die Auseinandersetzung mit einer breiten Auswahl von Literatur sowie auf diese bezogenen Interpretationen. |
| IV.1 | Zentrale künstlerische Fächer I | Die Studierenden haben ihr Basiswissen hinsichtlich künstlerischer, analytischer und historischer Aspekte von Musik erweitert.<br>Die Studierenden haben ihr Basiswissen über die künstlerischen bzw. klanglichen Ausdrucksmöglichkeiten des künstlerischen Hauptfachs erweitert. Sie haben sich ein Repertoire an Übungen und Methoden erarbeitet, um sich technische und musikalische Abläufe aneignen zu können. |
| IV.2 | Zentrale künstlerische Fächer II | Die Studierenden haben spezielle Fähigkeiten im selbstständigen künstlerischen und musiktheoretischen Arbeiten erworben.<br>Die Studierenden haben ihr Repertoire des zweiten künstlerischen Hauptfachs erweitert. Dabei sind sie zunehmend selbstständiger in der künstlerischen und technischen Erarbeitung der Werke geworden. Sie haben durch das Zuhören bei Klassenvorspielen und Recitals einen umfassenden Überblick über das eigene Repertoire hinaus erhalten. |
| V.1 | Pädagogik/Didaktik I | Die Studierenden sind mit den zentralen Fragen zur didaktischen Analyse von Unterrichtsmaterial vertraut. |

| | | |
|---|---|---|
| | | Sie haben ein Basiswissen über die Förderung von Lernprozessen erlangt und können im Hinblick darauf mit den Entscheidungsfeldern „Ziele“, „Inhalte“, „Methoden“ und „Medien“ planerisch kreativ umgehen. Sie haben u.a. durch das Modell der Berliner Didaktik die Möglichkeit zur Reflexion und Planung von Unterrichtseinheiten erhalten. Die entscheidende Rolle der bewussten Kommunikation für eine tragfähige Lehrer-Schüler-Beziehung ist von den Studierenden erkannt worden. Die Studierenden können auf der Grundlage theoretischer Modelle Kriterien für die Beobachtung und Evaluation von Unterrichtssituationen entwickeln. Sie sind für die zukünftige Rolle als Gruppenleiter sensibilisiert und erkennen die eigene Verantwortung im Unterrichtsprozess. Sie sind in der Lage Unterrichtsmaterialien unter didaktischen Kriterien zu bewerten und im Hinblick auf eine zielführende Unterrichtsmethodik auszuwählen.<br>Die Studierenden haben die korrekte Lautung der deutschen Sprache kennen gelernt und können diese anwenden und erklären. Die Studierenden haben gelernt, Lyrik und Prosa vor Publikum zu präsentieren. |
| V.2 | Pädagogik/Didaktik II | Die Studierenden haben einen ersten Eindruck aus der Praxis des Musikpädagogen erhalten. Dabei haben sie die Fähigkeit erlangt, Fragestellungen und Problembewusstsein aus der Praxis heraus entwickeln zu können. Die Studierenden haben die Fähigkeit erlangt, Unterrichtsmaterial unter didaktischen Aspekten zu analysieren. Sie sind in der Lage Unterrichtsreihen zu verschiedenen Themenschwerpunkten zu erstellen. Für die fachspezifische Körperarbeit haben sie ein breites Spektrum an Übungen und Anleitungsmöglichkeiten erlangt und können diese flexibel einsetzen. Die Studierenden können eigene sowie fremde Unterrichtsprozesse zielgerichtet beobachten und haben Kriterien zur deren Bewertung entwickelt. Sie sind mit den besonderen Herausforderungen im Gruppen- und Klassenunterricht vertraut und haben ein Handlungsrepertoire für die jeweilige Unterrichtssituation entwickelt.<br>Die Studierenden haben in Unterrichtsversuchen erste Erfahrungen in der Unterrichtspraxis gesammelt. Auf der Basis einer detaillierten Bedingungsanalyse können sie Unterrichtsentwürfe schriftlich sinnvoll formulieren und danach unterrichten. Durch die gegenseitige Reflexion der Unterrichtsversuche haben die Studierenden grundlegende Fähigkeiten in der kollegialen Supervision erlangt. |
| V.3 | Pädagogik/Didaktik III | Die Studierenden haben verschiedene didaktische Konzepte und Positionen kennen gelernt. Sie haben sich aus pädagogischer und didaktischer Perspektive mit den Teilgebieten der Musiktheorie befasst. Sie können Unterrichtsmaterial unter didaktischen Aspekten analysieren. Sie haben die Fähigkeit erlangt, Unterricht zu verschiedenen Themenschwerpunkten zu planen. Die Studierenden können eigene sowie fremde Unterrichtsprozesse zielgerichtet beobachten und haben Kriterien zur deren Bewertung entwickelt. Sie sind mit den besonderen Herausforderungen im Gruppenunterricht vertraut.<br>Die Studierenden haben in Unterrichtsversuchen erste Erfahrungen in der Unterrichtspraxis gesammelt. Auf der Basis einer detaillierten Bedingungsanalyse können sie Unterrichtsentwürfe schriftlich sinnvoll formulieren und danach unterrichten. Durch die gegenseitige Reflexion der Unterrichtsversuche erlangen die Studierenden grundlegende Fähigkeiten in der kollegialen Supervision. |

| | | |
|---|---|---|
| VI.1 | Musiktheorie I | Die Studierenden haben sich die Fähigkeit erarbeitet, Strategien musikalischen Hörens in verschiedenen Situationen musikalischer Praxis einzusetzen.<br>Die Studierenden haben sich die Fähigkeit erarbeitet, grundlegende Aspekte historischer Musik zu benennen, zu beurteilen und anzuwenden. |
| VI.2 | Musiktheorie II | Die Studierenden haben sich die Fähigkeit erarbeitet, kompositorische Strukturen und satztechnische Zusammenhänge hörend erfassen, reflektieren und ggf. praktisch nachvollziehen zu können.<br>Die Studierenden haben sich die Fähigkeit erarbeitet, formale, satztechnische und harmonische Aspekte nachvollziehen und reflektieren zu können, sowie erworbene Kenntnisse schreibend oder improvisierend anwenden zu können. |
| VI.3 | Musiktheorie III | Die Studierenden haben die Fähigkeit zu komplexer höranalytischer Arbeit und Reflexion erworben.<br>Die Studierenden haben die Fähigkeit erworben, musikalische Zusammenhänge lesend und hörend zu erfassen, zu reflektieren und Analyseergebnisse schriftlich darzulegen.<br>Die Studierenden haben sich improvisatorische Fertigkeiten sowie die Fähigkeit, Improvisation in den Unterricht einzubeziehen, erarbeitet. |
| VII.1 | Optionalbereich I | siehe Vorlesungsverzeichnis |
| VII.2 | Optionalbereich II | siehe Vorlesungsverzeichnis |
| VIII | Berufsfeldpraktikum | Die Studierenden sind in der Lage, Handlungsfelder des Berufes der Musikpädagogin bzw. des Musikpädagogen innerhalb und außerhalb des Schuldienstes zu unterscheiden, mit konkreten Inhalten bzw. Vorstellungen zu verbinden und in ihrem Zusammenhang zu reflektieren. Die Studierenden können unter Anleitung grundlegende Elemente unterrichtlichen Lehrens und Lernens planen, durchführen und reflektieren. Sie haben ausgewählte berufliche Optionen der Vermittlungsarbeit in Institutionen oder Unternehmen ansatzweise erprobt und können ihre persönliche Kommunikationsfähigkeit in der Vermittlungsarbeit auf Grundlage ihrer Erfahrungen einschätzen und Entwicklungspotentiale identifizieren. Außerdem reflektieren sie ihre Praktikumserfahrungen vor dem Hintergrund ihrer Studienwahl. |